

TAGESPOLITIK · KOMMENTARE · AUSLANDSBERICHTE

P/XXII/233

Bonn, den 7. Dezember 1967

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

<u>Seite</u>		<u>Zeilen</u>
1	<u>Auf die Gleichwertigkeit kommt es an</u> Nach der Bundestagsdebatte über die Verteidigungspolitik	45
1a	<u>Schwerwiegendes Versäumnis</u> Warum Köln und Düsseldorf "Weiße Kreise" werden	56
2 - 3	<u>Abzahlungsgeschäfte an der Haustür</u> Mehr Schutz den Hausfrauen Von Martin Hirsch, MdB	95
5	<u>Eine praktikable Lösung</u> Zeugen Jehovas müssen nur noch einmal "brammen"	83

FRAU UND GESELLSCHAFT bringt heute:

"Blottern ohne Risiko"
"Mit der Konzessions-Frau ist es nicht getan!"
Personalien
Kurzmeldungen

Bitte beachten Sie die neue Anschrift:

53 Bonn 9, Heussallee 2-30, Pressehaus II

Herausgeber: SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH, 532 Bad Godesberg, Postfach 890

Kölner Straße 108-112 - Vorwärtshaus - Telefon: 76617/18 - Telex: 0885603 NVV D

Verantwortlich für die Redaktion: Chefredakteur Günter Markscheffel

Auf die Gleichwertigkeit kommt es an

Nach der Bundestagsdebatte über die Verteidigungspolitik

sp - Die Verteidigungsdebatte im Deutschen Bundestag hat erneut gezeigt, wie schwierig es ist, ein seit vielen Jahren entwickeltes und auf das Verhältnis der Bundesrepublik zu den übrigen NATO-Partnern abgestimmtes Verteidigungssystem bzw. den deutschen Beitrag hierzu in kurzer Zeit zu ändern. Auch hier gilt der Satz: Was in fast zwei Jahrzehnten aufgebaut wurde, kann nicht in wenigen Monaten umgebaut werden.

Für die Bundesrepublik ergeben sich bei dem Versuch der Entwicklung einer modernen Verteidigungskonzeption insofern noch besondere Schwierigkeiten, als wir, im Gegensatz zu den übrigen Bündnispartnern, den gesamten Verteidigungskomplex aus der Position eines gespaltenen Landes betrachten müssen, in dem sich zwei deutsche Armeen, eingebettet in zwei verschiedene Verteidigungssysteme, einander gegenüberstehen. Sorgen, die sich für uns aus dieser Konstellation ergeben, werden bei den anderen Bündnispartnern unterschiedlich beurteilt.

Es hat sich auch gezeigt, daß die Entwicklung einer neuen, den veränderten Verhältnissen in Europa angepaßten Verteidigungskonzeption nicht nur von finanziellen Betrachtungen ausgehen kann. Nach wie vor sind wir in der Bundesrepublik im Ernstfall auf den Schutz mächtiger Bündnispartner angewiesen, die - aus ihrer Sicht - von uns erwarten, daß wir zur Sicherung unserer Freiheit mindestens einen gleichwertigen Beitrag leisten wie sie. Jede Änderung der Verteidigungskonzeption berührt also unmittelbar die deutsche Außenpolitik, die, in vielen Jahren gewachsen, die gegenseitige Loyalität aller Bündnispartner zur Voraussetzung hat.

Im Augenblick kann sicher noch niemand sagen, wie sich das NATO-Bündnis in den nächsten Jahren entwickeln wird. Die Rolle de Gaulles hierbei ist noch nicht klar. Das Verhältnis der NATO-Partner Türkei und Griechenland zueinander bedarf ebenfalls genauer Untersuchungen, bevor endgültige Entscheidungen über den Beitrag dieser beiden Länder im gemeinsamen Verteidigungssystem getroffen werden können.

Entscheidend für die Frage, ob das westliche Verteidigungssystem und damit auch der deutsche Beitrag zur westlichen Verteidigung in Richtung auf Abrüstungsmaßnahmen verändert werden kann, ist jedoch das Verhalten der Staaten des Warschauer Paktsystems. Noch ist nicht zu erkennen, ob man auf dieser Seite in absehbarer Zeit bereit sein wird, g l e i c h w e r t i g e n Abrüstungsmaßnahmen zuzustimmen und damit eine aktive Entspannungspolitik in Europa einzuleiten. Mit Erklärungen allein ist es hier nicht getan; es kommt auf Tatsachen an, die überprüfbar sind.

So gesehen werden die zukünftigen Diskussionen über unsere Verteidigung mit einem starken Akzent unserer außenpolitischen Möglichkeiten geführt werden müssen. Das bedeutet: Systematischer Abbau des Mißtrauens gegenüber der Bundesrepublik bei gleichzeitiger Bereitschaft auch zu militärischen Entspannungsmaßnahmen, wenn diese den eindeutigen Stempel der Gleichwertigkeit tragen.

Schwerwiegendes Versäumnis

Warum Köln und Düsseldorf "Weiße Kreise" werden

sp - Der Freitag hat es in sich. Finden an diesem Tage Bundestagsdebatten statt, weist der Parlamentsaal oft klaffende Lücken auf. Die Abgeordneten, die weit entfernt von Bonn wohnen, fahren schon in den frühen Nachmittagsstunden weg, um vielleicht noch in ihrem Wahlkreis am Wochenende wichtige Verpflichtungen erfüllen zu können.

Dieser parlamentarischen, von vielen Beobachtern gerügten Gepflogenheit fielen am vergangenen Freitag die Städte Köln und Düsseldorf zum Opfer. Es sind Städte, in denen große Wohnungsnot herrscht. Viele zehntausend Familien warten auf ein Heim. Beide Städte sollten nach dem Willen der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion noch für ein Jahr "Schwarze Kreise" bleiben. Ein entsprechender Antrag lag vor, doch er fand nicht die Zustimmung der Mehrheit der im Bundestag anwesenden Abgeordneten. Viele Abgeordnete, darunter auch Sozialdemokraten, fehlten bei dieser Abstimmung. Wir finden, sie hätten angesichts der Bedeutung dieser Abstimmung für die Bevölkerung von Düsseldorf und Köln ihre Abreise doch noch um einige Stunden verschieben müssen. Ihre vorzeitige Abreise ermöglichte die Ablehnung des Antrages der Gesamtfraktion.

Die Verbitterung in Köln und Düsseldorf ist groß. Sie macht sich in bitterbösen Briefen an Zeitungen und an die Abgeordneten Luft und der EXPRESS, ein Kölner Boulevardblatt, tut noch das Seinige, um die Gemüter zu entfachen, indem er nur die Nichtanwesenheit von 76 sozialdemokratischen Abgeordneten erwähnt, aber die weitaus größere Zahl der schon abgereisten CDU/CSU- und FDP-Abgeordneten verschweigt. Dasselbe Blatt verweist außerdem, daran zu erinnern, daß die gesamte CDU-Fraktion mit Ausnahme ihrer Abgeordneten aus Köln und Düsseldorf den SPD-Antrag nicht als Antrag der Koalitionsfraktionen betrachtet hatte.

Insofern: Für die SPD-Bundestagsfraktion dürfte dies wohl ein Anlaß sein, künftig solche schwerwiegenden Versäumnisse bei Abstimmungen, die die soziale Lage vieler Menschen berühren, durch eine schärfere Disziplin zu vermeiden. Der psychologische Schaden, der in Düsseldorf und Köln angerichtet wurde, wird nur schwer zu beheben sein. Zum Glück erhalten dank sozialdemokratischer Initiative nun alle Mieter in der ganzen Bundesrepublik durch die verbesserte, im Wohnungsgesetz eingebaute Sozialklausel einen größeren Schutz, sind weniger der Willkür ausgeliefert. Doch für die Enttäuschten in Düsseldorf und Köln ist dies wohl ein magerer Trost.

Abzahlungsgeschäfte an der Haustür

Mehr Schutz den Hausfrauen

Von Martin Hirsch, MdB

In ihrer Sitzung vom 28. November hat die SPD-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf beschlossen, der vielen Hausfrauen das Leben leichter machen will dadurch, daß es einer gewissen Sorte von Handelsvertretern schwerer gemacht wird.

Man braucht niemandem zu erläutern, was von einer zum Glück aber wohl nur kleinen Gruppe skrupelloser Vertreter an der Haustüre an Kaufverträgen vermittelt wird. Der Kochtopf im Hintergrund auf dem Herd, in der Tür das charnante Lächeln eines eleganten jungen Mannes der für nur DM 2.50 allen Luxus der Welt zu bieten hat, den man zwar eigentlich gar nicht... aber er macht einen so netten Eindruck und ist ja auch sehr billig und usw. Daß die DM 2.50 die erste von einhundert Wochenraten sind, mit denen oft eine Anschaffung finanziert wird, die man in praktischerer Ausführung beim Fachhändler nebenan für erheblich weniger Geld bekommen könnte, wer denkt schon an der Haustüre daran.

Diese oft hart an der Grenze zum Betrug liegenden Praktiken will die SPD unterbinden. Das soll im wesentlichen mit drei Ergänzungen des seit 1894 geltenden Abzahlungsgesetzes erreicht werden.

Sunächst sollen die Gefahren gebannt werden, die in dem sehr häufig nur mündlichen Vertragsabschluß und darin liegen, daß Teilzahlungsverträge abgeschlossen werden ohne, daß dem Käufer bewußt wird, daß sein Ratenkauf erheblich teurer wird als ein Bargeschäft. Wer rechnet schon nach, welchen Endbetrag 36 Wochen- oder Monatsraten zu DM 15,47 aussagen? Wer hat bisher darauf geachtet, daß Antonkäufe oft ganz erheblich viel teurer sind als Bargeschäfte? Der SPD-Entwurf sieht deshalb vor:

1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers bedarf der schriftlichen Form. Sie muß insbesondere enthalten:

- a) den Barzahlungspreis
- b) den Teilzahlungspreis
- c) den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen.

Der Barzahlungspreis ist der Preis, den der Verkäufer zur Zeit des Vertragsschlusses allgemein fordert, wenn spätestens bei Übergabe der Kaufsache der volle Preis zu entrichten ist. Der Teilzahlungspreis besteht aus dem Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Käufer zu entrichtenden Raten einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten.

(2) Genügt die Willenserklärung des Käufers nicht den Anforderungen des Absatzes 1, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn die Kaufsache dem Käufer übergeben wird. Jedoch wird in diesem Falle eine Verbindlichkeit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Teilzahlungspreis und dem Barzahlungspreis nicht begründet; der Käufer ist nur verpflichtet, den Unterschied zwischen dem Barzahlungspreis und einer von ihm geleisteten Anzahlung in Teilbeträgen nach dem Verhältnis und in den Fälligkeitspunkten der vereinbarten Raten zu ent-

richten. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis.

Daß bei dieser Regelung möglicherweise eine Anzahl von Firmen verschwinden wird, die bisher allein aus der Differenz zwischen Bar- und Ratenpreis und nicht so ganz schlecht verdient hat, wird niemandem schmerzen.

3 Schriftlichkeit des Vertragsschlusses und präzise Preisangaben sind aber allzuhäufig noch nicht genügende Sicherung gegen den zweifelhaften Charme, mit dem überraschte Hausfrauen an der Haustür zu allen möglichen Kaufabschlüssen gedrängt werden. Deshalb sieht § 1 b des SPD-Entwurfs für die Änderung des Abzahlungsgesetzes vor:

§ 1 b

(1) Ist der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers dazu bestimmt worden, eine auf Abschluß eines Abzahlungsgeschäftes gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer keine ständigen Geschäftsräume hat. Den ständigen Geschäftsräumen stehen Räume und Verkaufsetände des Verkäufers auf Messen und Märkten gleich.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf ausgehändigt hat. Ist streitig ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Käufer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

3. Aber auch dann bleiben allzu oft und gerade bei Haustür-Geschäften noch Mängel und Fehler, über deren Beseitigung man mit dem Verkäufer oder der von ihm vertretenen Firma keine Einigung erzielen kann. Der Gang zum Richter unterbleibt bisher aber oft, weil in den Kaufverträgen regelmäßig als Gerichtsstand der Sitz der irgendwo fern liegenden Firma des Verkäufers "vereinbart" ist. Wer macht sich schon die Mühe, das bei Vertragsschluß zu bedenken oder nachher das ferne Gericht einzuschalten? Deshalb sieht der SPD-Entwurf eine besondere Gerichtsstand-Regelung vor; § 6 a Abzahlungsgesetz soll lauten:

§ 6 a

Für Klagen aus Abzahlungsgeschäften ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Käufer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat."

Es hat sich herausgestellt, daß es beiden Seiten nützen und helfen kann, wenn der Verkäufer sein Angebot dem potentiellen Käufer direkt ins Haus bringt. Daraus erwachsen aber, weil nicht alle Verkäufer die Spielregeln eines anständigen Gewerbes einzuhalten bereit sind, oft große Ärgernisse und Streitigkeiten, die allzu oft einseitig zu Lasten des unerfahrenen Käufers entschieden werden. Das muß geändert werden, ohne die Vorzüge und Annehmlichkeiten des schönen Abzahlungsgeschäfts zu beseitigen. Das ist das Ziel der SPD-Initiative, die auch in der Bundesrepublik Deutschland einen Rechtszustand herstellen wird, wie er jetzt schon in anderen Ländern, z.B. Österreich, Schweiz, Großbritannien, mit Erfolg praktiziert wird.

Eine praktikable Lösung

Zeugen Jehovas müssen nur noch einmal "brummen"

U.R. - Bundesjustizminister Gustav Heinemann hat es endlich erreicht: Die Zeugen Jehovas, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern und ebenfalls keinen Wehersatzdienst leisten wollen, werden nur noch einmal bestraft.

Wenig Verständnis fand die bisherige Behandlung der Jehovajünger: Nach Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes kann man den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern. Im Gesetz über den zivilen Ersatzdienst wird bestimmt, daß über die Berechtigung, den Wehrdienst zu verweigern auf Antrag, der beim Kreiswehersatzamt einzureichen ist, entschieden wird. Die Anerkennung kann nur ein Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer aussprechen. Ist das der Fall, so bekommt der Wehrdienstverweigerer einen Einberufungsbescheid zu einem 18-monatigen Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten. Dieser Ersatzdienst untersteht dann dem Bundesarbeitsministerium.

Wer jedoch Dienstflucht begeht, also sich dem Ersatzdienst entzieht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Zeugen Jehovas lehnen sowohl den Wehrdienst als auch den Ersatzdienst ab, weil sie der Überzeugung sind, daß ein Staat niemanden dazu zwingen kann, seine religiöse Tätigkeit 18 Monate lang zu unterbrechen. Die Folge war stets: Die Zeugen Jehovas bekamen ihren Einberufungsbescheid, gingen ins Gefängnis, wurden entlassen, bekamen einen neuen Bescheid und konnten wieder "sitzen". Es kam auch vor, daß sie den neuen Einberufungsbescheid erhielten, als sie noch die Strafe für die vorangegangene Verweigerung verbüßten. Das bedeutete: Die Gefängnisstrafen dauerten oft länger als der Ersatzdienst.

Da die Zeugen Jehovas demnach ihr ganzes Leben im Gefängnis verbringen müßten, vereinkarte Bundesjustizminister Heinemann mit seinem CDU-Kollegen Arbeitsminister Katzer: Die Zeugen Jehovas dürfen nicht mehr ununterbrochen verurteilt werden, obwohl es sich immer wieder um dasselbe Delikt handelt. Sie müssen jetzt nur noch einmal ins Gefängnis. Heinemann: "Das war die einzige Möglichkeit, die ohne Gesetzesänderung praktikabel erreichbar ist."